

Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Verleihung von Preisen

Aufgrund der §§ 6, 34 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 20. April 2013 folgende Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Verleihung von Preisen beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen der Stadt Calbe (Saale) kann der Stadtrat folgende Ehrungen vornehmen:

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Verleihung der Ehrenbezeichnungen „Ehrenstadtrat, Ehrenvorsitzender, Ehrenbrandmeister“

Verleihung des Wilhelm-Loewe-Preises als Ehrenplakette

Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Calbe (Saale)

Verleihung einer Ehrenurkunde der Stadt Calbe (Saale)

- (2) Gesonderte Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Calbe (Saale) haben.
- (3) Alle Gremienentscheidungen zu Ehrungen, die in dieser Satzung geregelt sind, sowie deren Rücknahmen werden in der Regel gemäß § 50 Absatz 2 GO LSA in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

§ 2 Ehrenbürger

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Calbe (Saale) verleiht. Die Verleihung hat das Ziel, allen Bürgern der Stadt Calbe (Saale) und dabei besonders der jungen Generation Vorbilder bei der Verwirklichung der freien demokratischen Grundordnung und zur Entwicklung der Stadt Calbe (Saale) zu vermitteln.
- (2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Stadt Calbe (Saale) auch überregional zu Ehre gereichen. Die zu würdigenden Leistungen sind überdurchschnittlich und beispielhaft und können insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten, außer dem Recht sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers, ohne dass es dazu besonderer Festlegungen bedarf. Die Eintragung der Ehrenbürgerschaft im Register des Stadtarchivs bleibt davon unberührt. Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger“ der Stadt Calbe (Saale) gebunden.
- (4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung den Ehrenbürgerbrief. Die Ehrenbürger der Stadt Calbe (Saale) werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Calbe (Saale) eingeladen.

§ 3 Ehrenbezeichnung

- (1) Bürgern, die mindestens drei Wahlperioden als ehrenamtliche Stadträte ihr Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ verliehen werden. Die Wahlperiode 1990 bis 1994 wird den nachfolgenden Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss. Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Gremium vorzunehmen. Eine Ehrung ist an aktive Stadträte nicht möglich.
- (2) Bürgern, die mindestens zwei Wahlperioden als Vorsitzender des Stadtrates ihr Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden. Die Wahlperiode 1990 bis 1994 wird den nachfolgenden Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss. Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ende des Vorsitzes im Stadtrat vorzunehmen.
- (3) Die Ehrenbezeichneten „Ehrenstadtrat“ und „Ehrenvorsitzender“ werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Calbe (Saale) eingeladen.
- (4) Die Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister“ setzt eine Mindestdienstzeit von 18 Jahren voraus. Die Ernennung erfolgt erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Ehrenbrandmeister haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Calbe (Saale) als Ehrengast teilzunehmen.
- (5) Die mit den Ehrenbezeichnungen geehrten Bürger erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung gesonderte Ehrenurkunden der Stadt Calbe (Saale).

§ 4 Verleihung des Wilhelm-Loewe-Preises als Ehrenplakette

- (1) Bürgern, die sich durch eines der nachfolgenden Kriterien besonders verdient gemacht haben, kann der Wilhelm-Loewe-Preis verliehen werden:
- a) hervorragendes bürgerschaftliches Engagement
 - b) eine hervorragende Bildungsarbeit

- c) eine besonders hervorragende langjährige ehrenamtliche Tätigkeit
- d) herausragende wirtschaftliche Leistungen zum Wohle der Stadt Calbe (Saale)
- e) herausragende sportliche Leistungen, die den Bekanntheitsgrad und das Image der Stadt Calbe (Saale) fördern
- f) herausragende kulturelle Leistungen zum Wohle der Stadt Calbe (Saale)

(2) Der Wilhelm-Loewe-Preis wird als Ehrenplakette verliehen.

§ 5 Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Calbe (Saale)

- (1) Zur Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Calbe (Saale) können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt verdient gemacht haben.
Der Antrag auf Eintragung in das Ehrenbuch kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Weiterhin können sich Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister oder Ministerpräsidenten der Bundesländer sowie Würdenträger anderer Staaten anlässlich von Arbeitsbesuchen in das Ehrenbuch eintragen.

§ 6 Ehrenurkunde der Stadt Calbe (Saale)

- (1) Bürgern, die als Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 15 Jahre ihre Ämter ausgeübt haben, kann die Ehrenurkunde der Stadt Calbe (Saale) verliehen werden. Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorzunehmen.
- (2) Bürgern der Stadt Calbe (Saale), die in verbindlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können ebenfalls mit der Ehrenurkunde der Stadt Calbe (Saale) ausgezeichnet werden.

§ 7 Antragstellung

- (1) Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung, des Wilhelm-Loewe-Preises, des Eintrages in das Ehrenbuch der Stadt Calbe (Saale) oder einer Ehrenurkunde kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen dem Bürgermeister zuzuleiten. Das schriftliche Einverständnis der für die Auszeichnung nach

Absatz 1 vorgesehenen Persönlichkeiten ist einzuholen.

- (3) Der Bürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls Erkundigungen oder Anhörungen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Eine Ablehnung eines Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung, des Wilhelm-Loewe-Preises, des Eintrages in das Ehrenbuch der Stadt Calbe (Saale) oder einer Ehrenurkunde bedarf keiner Begründung.

§ 8 Verleihung, Registerführung

- (1) Zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist ein Ehrenbürgerbrief auszustellen. Der Ehrenbürgerbrief ist vom Vorsitzenden des Stadtrates und vom Bürgermeister zu unterzeichnen. Er ist mit dem Dienstsiegel des Bürgermeisters zu versehen.
- (2) Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste sowie Datum und Bezeichnung des Stadtratsbeschlusses.
- (3) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Stadtrates statt. In der Regel finden Ehrungen zum Neujahrsempfang der Stadt Calbe (Saale) statt. Mit diesem Anlass ist die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Calbe (Saale) durch den Ehrenbürger verbunden.
- (4) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register im Stadtarchiv geführt.
- (5) Die Verleihung der in dieser Satzung vorgesehenen Auszeichnungen ist durch die Stadt Calbe (Saale) öffentlich bekannt zu machen, soweit die geehrte Persönlichkeit diesem zugestimmt hat.

§ 9 Aberkennung

- (1) Eine Ehrung nach dieser Satzung kann bei unwürdigen Verhalten, welches das Ansehen der Stadt Calbe (Saale) in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbar Feststellungen enthalten. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Bürgermeister.
- (3) Der Stadtrat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, ob dem Antrag stattgegeben wird.
- (4) Der Widerruf der Ehrung gemäß dieser Satzung einschließlich der Streichung im Ehrenbuch der Stadt Calbe (Saale) ist durch den Bürgermeister zu veranlassen.
- (5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Aberkennung informiert.
- (6) Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber mitgeteilt.

Es erfolgt die Streichung im Register und im Ehrenbuch der Stadt Calbe (Saale).

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft.
- (2) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Calbe (Saale), den

Tischmeyer
Bürgermeister

(Siegel)

2.

ENTWURF

2. ENTWURF